

Beschlossen auf der Mitglieder-/Gründungsversammlung am **02. Februar 2024** in Freising.

Präambel

Wir, die Mitglieder des CamerOrchesters, sind bestrebt, die musikalische Bildung und Entwicklung junger NachwuchsmusikerInnen besonders des Camerloher Gymnasiums aber auch anderer Institutionen zu fördern. Unser Ziel ist es, die Begeisterung für die Musik zu wecken, Talente zu entdecken und zu fördern, sowie die kulturelle Vielfalt im Bereich der Musik zu unterstützen. Wir verpflichten uns, eine Atmosphäre der Zusammenarbeit, Bildung und künstlerischen Excellence zu schaffen.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "CamerOrchester e.V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Freising.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer **210479** in das Vereinsregister der **Stadt München** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur und bietet den Mitgliedern die Gelegenheit, gemeinsam musikalische Projekte einzustudieren und aufzuführen.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Durchführung von musikalischen Projekten.
 - b) Die Förderung von erfahrenen und ambitionierten (jungen) MusikerInnen, die überwiegend ehemalige SchülerInnen des Camerloher-Gymnasium Freisings sind.

- c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
- 4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
- 5. Beauftragte des Vereins und die InhaberInnen von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erarbeitet und vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 4 - Orchesterordnung

Die Satzung wird durch eine schriftliche Orchesterordnung ergänzt.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (MusikerInnen),
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die aktiv an Projekten teilnehmen und mitwirken.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbeschränkung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 6 - Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandssrichtlinien) und Vereinsordnungen an.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
4. Weitere Kriterien zur Aufnahme in den Verein regelt die Orchesterordnung.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;

- b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend ihrer Rolle im Verein an den Projekten aktiv mit angemessenem Aufwand einzubringen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
- 5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 - Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand / die erweiterte Vorstandschaft.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist in Textform vom vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der/die 1. Vorsitzende oder seine/ihre StellvertreterIn kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche

zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, des erweiterten Vorstands und der KassenprüferInnen,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der KassenprüferInnen,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach §6 und §7 dieser Satzung,
 - h) Bestätigung von Vereinsordnungen,
 - i) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
 - j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - k) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Änderung der Satzung,
 - m) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber

dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich von dem/der 1. Vorsitzenden, ansonsten durch einen/eine durch die Vorstandschaft benannte(n) VersammlungsleiterIn geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein(e) Bewerber(in) für ein Vorstandsamt oder auch als KassenprüferIn gilt als gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keine(r) der BewerberInnen mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerber(inne)n mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist in der Stichwahl der/die Kandidat(in) mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmengleichheit ist keiner der beiden Kandidat(inn)en gewählt.
11. Alle Wahlen des Vorstandes erfolgen in Einzelabstimmung per Handzeichen (Akklamation), sofern es nicht mehr Vorschläge als zu besetzende Positionen gibt bzw. wenn nicht eine/einer der stimmberechtigten Delegierten oder der/die zu Wählende eine geheime Abstimmung verlangt.
12. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der/die gewählte KandidatIn die Wahl angenommen hat.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich ebenfalls zu protokollieren.

§ 11 - Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),
 - c) dem/der SchriftführerIn,
 - d) und dem/der KassiererIn/SchatzmeisterIn.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die KassiererIn/SchatzmeisterIn. Jeder/Jede ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung der musikalischen Leitung sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Das Amt des Vorstands endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein(e) Kassenprüfer(in) vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers/Kassenprüferin zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von

einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

8. Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch seine(n) StellvertreterIn einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand kann ungeachtet der ansonsten bestehenden Zuständigkeit der Delegiertenversammlung Satzungsänderungen in dem Umfang beschließen, als diese von Gerichten oder vom Finanzamt vorgegeben wurden; solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.
10. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Vorstand,
 - b) Funktionsträgern,
 - c) künstlerischer Leitung,
 - d) und bis zu 4 Beisitzern.
11. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft anwesend sind.

§ 12 - Funktionsträger

1. FunktionsträgerInnen sind die OrchestersprecherInnen. Die FunktionsträgerInnen beraten und unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Die Anzahl der OrchestersprecherInnen wird in der Orchesterordnung geregelt.
2. Soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt, werden die FunktionsträgerInnen des Vereins von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt. Das Amt eines/einer Funktionsträgers/Funktionsträgerin endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

3. Die Amtszeit der FunktionsträgerInnen beträgt ein Jahr ab Wahl. Solange sie Mitglieder sind, bleiben sie bis zur Bestellung der neuen FunktionsträgerInnen im Amt.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 - Künstlerische Leitung

1. Der/die künstlerische LeiterIn ist für die musikalische und künstlerische Ausrichtung des Ensembles verantwortlich und gestaltet das Konzertprogramm in Absprache mit dem Vorstand.
2. Weitere Funktionen und Aufgaben des/der künstlerischen LeiterIn regelt die Orchesterordnung.
3. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der/die künstlerische LeiterIn ist für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied des Vereins.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Amtszeit des künstlerischen Leiters regelt die Orchesterordnung.

§ 14 - Onlineversammlungen; Schriftliche Stimmabgabe; Umlaufverfahren

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit deren Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) gefasst werden.
2. Darüber hinaus kann den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Versammlung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben.
3. Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung an diesem Verfahren beteiligt

werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen durch den Vorstand. Gegenstand eines Umlaufverfahrens können mit Ausnahme der Auflösung des Vereins alle Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sein.

4. Die nach den Absätzen 1 mit 3 festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
5. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen im Wege von Präsenz- oder Onlineversammlungen oder durch Umlaufverfahren trifft der Vorstand für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.
6. Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren können in einer vom Vorstand beschlossenen Durchführungsrichtlinie geregelt werden.
7. Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der Versammlungen gelten gleichermaßen für Mitgliederversammlungen als Präsenz- oder Onlineversammlungen.
8. Entsprechendes gilt für die Sitzungen des Vorstands und der übrigen Vereinsorgane.

§ 15 - Kassenprüfung

Die gewählten KassenprüferInnen haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der KassenprüferInnen erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 16 - Satzungs- und Vereinsordnungsänderungen

Eine Änderung der Satzung oder der Vereinsordnungen kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungs- und Ordnungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

§ 17 - Datenschutz

Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel aller Mitglieder aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "die Camerloher e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 19 - In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **02. Februar 2024** verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.